

## Statuten des Vereins „Werk Natale Sapone“

### Art.1 Name

Unter der Bezeichnung „Werk Natale Sapone“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60-79 ZGB, mit Sitz in Frauenfeld. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Betreuung jener Teile des künstlerischen Nachlasses von Natale Sapone, die sich in der Schweiz befinden und die von den Erben zu diesem Zweck dem Verein übergeben werden.

Der Verein setzt sich zum Ziel, die sich im Nachlass befindlichen Werke von Natale Sapone dem Publikum zugänglich zu machen. Dazu sind folgende Vorgehensweisen möglich:

- Verkäufe von Werken oder Werkgruppen an Private oder Institutionen.
- Schenkungen von Werken oder Werkgruppen an kulturelle Institutionen, die sich nachhaltig im Bereich der Kultur betätigen.
- Ausleihen an Institutionen oder Private.

Unreparierbar beschädigte Werke oder anderweitige wertlose Objekte aus dem Nachlass können nach sorgfältiger Abklärung durch Fachpersonen auch vernichtet werden.

### Art. 3 Mitgliedschaft

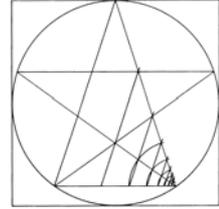
Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder.

Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:

- alle am Werk von Natale Sapone interessierten Personen
- Institutionen, die ein Interesse am Werk von Natale Sapone haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand Personen verliehen werden, die sich um das Werk von Natale Sapone besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.



Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

#### **Art.4 Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen
- Verkäufe oder Ausleihen von Werken aus dem Nachlass von Natale Sapone oder andere Erträge

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag der Mitglieder beträgt SFr. 100.-

Der Vorstand kann aufgrund wichtiger Gründe Mitgliedern den Betrag für ein Jahr oder auf Lebenszeit reduzieren oder erlassen.

#### **Art. 5 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

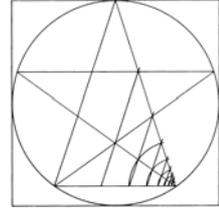
Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.



## **Art. 7 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderung mit 2/3 Mehr der Anwesenden.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.

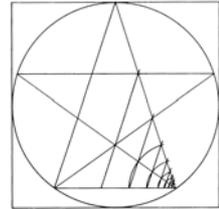
Die Erben von Natale Sapone haben, solange sie es wünschen, Anrecht auf zwei Vertretungen im Vorstand.

## **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.



## **Art. 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist für einen kulturellen Zweck einzusetzen. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Allfällige sich noch im Besitz des Vereins befindlichen Werke von Natale Sapone werden an die Erben von Natale Sapone zurückgegeben.

## **Art. 12 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Frauenfeld, den 15. September 2006

Präsidentin  
Barbara Fatzer

Aktuar  
Markus Landert